

# Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE.Bernkastel-Wittlich

Es gelten die Bestimmungen von Bundes- und Landessatzung.

## § 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband ist tätig im Landkreis Bernkastel-Wittlich.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Bernkastel-Wittlich.
- (3) Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE.Bernkastel-Wittlich.

## § 2 Organe des Kreisverbandes

- (1) Kreismitgliederversammlung
  - a. Die Kreismitgliederversammlung tagt mindestens 1x pro Kalenderjahr.
  - b. Die Kreismitgliederversammlung ist mit der Frist von mind. 10 Tagen per Post einzuladen. Hierbei sind alle bisher eingegangenen Anträge mit zu versenden.
  - c. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin per Mail oder Postalisch an ein Kreisvorstandsmitglied einzureichen.
  - d. Die Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern per Mail zuzustellen.
  - e. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Kreisvorstand
  - a. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Kreisvorstandes beträgt 2 Jahre.
  - b. Der Kreisvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister\_in, einer/einem Schriftführer\_in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an weiteren Vorstandsmitgliedern.
  - c. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und ist für diesen politische und organisatorisch verantwortlich.
  - d. Weitere Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes verteilt.
  - e. Der Kreisvorstand plant seine Aktivitäten im Voraus und informiert die Mitglieder über Beschlüsse und anstehende Termine zumindest auf der Kreishomepage.

## § 3 Untergliederungen des Kreisverbandes

- (1) Ortsverbände
  - a. Ortsverbände können als Untergliederung gebildet werden und umfassen einzelne oder mehrere Gemeinden / Ortsteile / Städte.
  - b. Es kann nur ein Ortsverband in der jeweiligen Gebietskörperschaft existieren.
  - c. Ortsverbände können ab 15 Mitgliedern gebildet werden.
  - d. Die Gründung eines Ortsverbandes muss durch die Kreismitgliederversammlung per Antrag bestätigt werden.
  - e. Protokolle über Wahlen in den Ortsverbänden sind dem Kreisvorstand binnen 14 Tagen zu übermitteln.
- (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse
  - a. Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch Mitglieder frei gebildet werden.
  - b. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung auf Antrag anerkannt, wenn mind. 5 Mitglieder ihre Mitgliedschaft angezeigt haben.
  - c. Protokolle über Wahlen in den Zusammenschlüssen sind dem Kreisvorstand binnen 14 Tagen zu übermitteln.

#### **§ 4 Kreisfinanzrevisions- und Kreisschlichtungskommission**

##### (1) Kreisfinanzrevision

- a. Die Kreisfinanzrevisionskommission wird auf 2 Jahre gewählt.
- b. Sie besteht aus mind. 2 Personen.
- c. Ihr dürfen keine Mitglieder des Kreis- oder Ortsvorstandes angehören.
- d. Die Prüfung der Finanztätigkeiten hat zumindest 1x pro Kalenderjahr statt zu finden.

##### (2) Kreisschlichtungskommission

- a. Die Kreisschlichtungskommission wird, sofern möglich, für 2 Jahre gewählt.
- b. Sie besteht aus mind. 2 Personen.
- c. Ihr dürfen keine Mitglieder des Kreis- oder Ortsvorstände angehören.
- d. Sie wird nur auf Antrag tätig.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Der Kreisverband führt ein Konto.
- (2) Zu diesem Konto sind die/der Kreisschatzmeister\_in und die/der stellvertretende Kreisvorsitzende verfügungsberechtigt. Eine Erweiterung / Veränderung der Verfügungsberechtigung bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.
- (3) Weiteres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 6 Mandatsträger\_innen**

- (1) Zusätzlich zu den in der Landessatzung genannten Rechten und Pflichten wird mit den Mandatsträger\_innen eine Vereinbarung über die regelmäßige Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen verhandelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge orientiert sich am Beschluss des Landesausschuss / Landesvorstandes.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben in der jeweiligen Gliederung in der sie aufkommen und dienen vorrangig der Rücklagenbildung für Kommunalwahlkämpfe.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Beschlossen am 25.03.2017.

Bernkastel-Kues, 25. März 2017

gez.

**Dave Koch**  
Vorsitzender

gez.

**Katharina Penkert**  
stv. Vorsitzende